



Meisterschaftsausschreibung 2010/2011

(gültig von 1.7.2010 bis 30.6.2011)

INHALTSVERZEICHNIS

A) ALLGEMEINES	3
A.1) Ausschreibung	3
A.2) Geltungsbereich	4
A.3) Begriffsbestimmungen	4
A.4) Kompetenzen	5
A.5) Unterausschüsse, Referenten	5
A.6) Drucksorten	5
B) TERMINE	6
B.1) Sportjahr	6
B.2) Übertrittstermine	6
B.3) Meisterschaftsbeginn und -ende	6
B.4) Termenschutz	6
B.5) Altersgrenzen	6
C) MANNSCHAFTSBEWERBE	7
C.1) Austragungsform	7
C.2) Durchführung	7
C.3) Identitätsnachweis	7
C.4) Schiedsrichter	7
C.5) Abbruch, Unterbrechung	9
C.6) Rechte, Pflichten	9
C.7) Fahrtkosten	9
D) MEISTERSCHAFTEN	10
D.1) Spielrunden	10
D.2) Punktevergabe	10
D.3) Einteilung	10
D.4) Spielgemeinschaften	11
D.5) Änderungen	11
D.6) Spielerbindung	11

E) DAUERBEWERBE.....	14
E.1) Sportjahr.....	14
E.2) Pflichttermin.....	14
E.3) Auf- und Abstieg.....	16
E.4) Nichtantreten.....	20
E.5) Wettspielberichte.....	21
F) RECHTSMITTEL.....	23
F.1) Veröffentlichungen.....	23
F.2) Geldstrafsätze.....	23
F.3) Pflichten.....	23
F.4) Vereinssperre.....	23
F.5) Proteste.....	23
F.6) Entscheidungen.....	23
F.7) Befangenheit.....	23
G) AUSRÜSTUNG.....	24
G.1) Spielkleidung.....	24
G.2) Tisch, Ball.....	24
G.3) Spiellokal.....	24
H) MELDEWESEN.....	26
H.1) Anmeldung.....	26
H.2) Spielberechtigung.....	26
H.3) Sekundäreinsatz.....	26
H.4) Abmeldung.....	26
H.5) Leihvertrag.....	26
H.6) Freigabeverweigerung.....	26
H.7) Aufwandsabgeltung.....	26

A) ALLGEMEINES

Für die Durchführung der niederösterreichischen Mannschaftsmeisterschaft gelten grundsätzlich die einschlägigen Regeln des ÖTTV-Handbuches. Die zusätzlichen bzw. geänderten Bestimmungen des NÖTTV werden nachfolgend dargestellt und erläutert. Dabei orientiert sich die Einteilung der Kapitel im Wesentlichen am ÖTTV-Handbuch.

Mit der Abgabe der Nennung erkennt jeder Verein auch die Anti-Doping-Bestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO) an.

A.1) Ausschreibung

Nennungen

Die Nennung ist auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org – Vereinsverwaltung - Meisterschaftsnennung) durchzuführen. Die mangelhafte bzw. unvollständige Abgabe der Nennung, bzw. das Nichtabgabe der Nennung wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

Nachnennungen in der Mannschaftsmeisterschaft der allgemeinen Klasse werden nicht akzeptiert, ausgenommen es handelt sich um Mannschaften von neuen Vereinen.

Das Datenblatt, welches ebenfalls von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org - Formulare) herunter geladen werden kann, ist nur bei allfälligen Änderungen, im Besonderen bei Änderung des Vereinsverantwortlichen, Finanzreferenten, Nachwuchsleiters oder Änderungen der Anschriften, Telefonnummern und Emailadressen zusätzlich zu übermitteln. Weitere meldepflichtige Änderungen sind die Daten der Spielhallen, wie Anschrift oder die zur Verfügung stehenden Tage, an denen die Halle benutzt werden kann.

Nenngeld

- für die Allgemeine Klasse, Damen, Senioren und U21: € 20,-- pro Mannschaft
- für U18, U15, U13, U11: € 15,-- pro Mannschaft

Nennschluss

30. Juni 2010

Nachnennungen für Nachwuchs-, Damen- und Seniorenbewerbe sind ausschließlich auf freie Plätze bis 7 Tage vor dem jeweiligen ersten Spieltermin möglich.

Auslosung

Diese wird durch den MuBA vorgenommen.

Meisterschaftsbeginn

11. September 2010

Mannschaftsrückziehung

Erfolgt die Mannschaftsrückziehung in der Hinrunde, dann werden alle bisher erzielten Ergebnisse gestrichen.

Erfolgt in der Rückrunde eine Mannschaftsrückziehung, dann werden alle im zweiten Spielhalbjahr bereits erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele den Gegnern gutgeschrieben. Die Ergebnisse der Hinrunde bleiben erhalten und die Mannschaft bleibt in der

Tabelle. Sie wird aber - ungeachtet des Tabellenstandes - am Ende des Spieljahres in die nächstniedrigere Klasse versetzt.

In den letzten 4 Runden der Rückrunde ist in der Allgemeinen Klasse eine Mannschaftsrückziehung nicht mehr zulässig.

Eine Mannschaftsrückziehung in der Allgemeinen Klasse muss spätestens 14 Tage vor einer Meisterschaftsrunde, bei Damen, Senioren und Nachwuchs spätestens 7 Tage vor dem nächsten Spieltermin dem zuständigen MS-Referenten schriftlich bekannt gegeben werden. Nur bei genauester Einhaltung dieser Bestimmung wird von einer Bestrafung wegen Nichtantretens Abstand genommen.

Für jede Mannschaftsrückziehung nach erfolgter Nennung oder bei Ausscheiden während der Meisterschaft wird eine Ordnungsstrafe eingehoben. Wird eine Mannschaftsrückziehung dem MS-Referenten später als 48 Stunden vor dem Spieltermin bekannt gegeben, dann wird eine zusätzliche Ordnungsstrafe vorgeschrieben.

Nachwuchsförderung

Vereine, welche mit Mannschaften in der Herren-Superliga oder den Herren-Bundesligen spielen, sind verpflichtet, **mindestens zwei Nachwuchsmannschaften** in den Bewerbungen U18, U15, U13 oder U11 zu nennen und mit diesen das gesamte Sportjahr zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung geht die Berechtigung zur Teilnahme an der Superliga bzw. den Bundesligen verloren (siehe ÖTTV-Handbuch §47 Abs. 1g).

Vereine, welche mit Mannschaften in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen oder in den Oberligen spielen, sind verpflichtet, **mindestens eine Nachwuchsmannschaft** in den Bewerbungen U18, U15, U13 oder U11 zu nennen und mit dieser das gesamte Sportjahr zu bestreiten. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist ein jährlicher Beitrag zur Nachwuchsförderung zu leisten.

Vereine, welche mit Mannschaften in der Damen-Superliga oder den Damen-Bundesligen spielen, sind verpflichtet, **mindestens eine Nachwuchsmannschaft** in den Bewerbungen U18 weiblich, U15 weiblich, U13 weiblich oder U11 zu nennen und mit dieser das gesamte Sportjahr zu bestreiten. Davon ausgenommen sind Vereine, die mindestens 2 Nachwuchsspielerinnen durchgehend in den Bundesligen bzw. der Superliga einsetzen. Dabei wird auch die Bildung von Spielpartnerschaften für die weiblichen Nachwuchsmannschaften akzeptiert. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist ein jährlicher Beitrag zur Nachwuchsförderung zu leisten.

A.2) Geltungsbereich

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

A.3) Begriffsbestimmungen

MuBA

Melde- und Beglaubigungsausschuss des NÖTTV

schriftlich

schließt alle Arten von schriftlicher Kommunikation wie Brief, Email oder Fax mit ein

Bewerb

Es werden folgende Bewerbe ausgetragen:

- Allgemeine Klasse
- Damen
- U21
- U18
- U18 weiblich
- U15
- U15 weiblich
- U13
- U13 weiblich
- U11
- Senioren 40+
- Senioren 50+
- Senioren 60+

Folgend bezeichnet Nachwuchs die Bewerbe U21, U18, U18 weiblich, U15, U15 weiblich, U13, U13 weiblich und U11, Senioren bezeichnet die Bewerbe Senioren 40+, Senioren 50+ und Senioren 60+.

1. und 2. Spielhalbjahr

Das 1. Spielhalbjahr bezeichnet den Zeitraum von 1.7. – 31.12., das 2. Spielhalbjahr jenen von 1.1. – 30.6.

A.4) Kompetenzen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

A.5) Unterausschüsse, Referenten

Alle Meisterschaftsergebnisse werden durch die Referenten des MuBA beglaubigt. Gegen diese Beglaubigungen ist ein Einspruch an den MuBA in erster Instanz zulässig. Über diesen Einspruch sowie über Anzeigen und Proteste oder bei Hervorkommen neuer Tatsachen entscheidet der MuBA in erster Instanz. Sofern der MuBA einen Bescheid erlassen hat, ist gegen diesen gegebenenfalls gleich das Rechtsmittel der Berufung an den Berufungsausschuss des NÖTTV in zweiter Instanz zulässig.

Der NÖTTV kann seine Funktionäre als Verbandsaufsicht zu Meisterschaftsspielen entsenden. Diesen Beauftragten kommt grundsätzlich Beobachter- und Berichterstattungsfunktion für den MuBA zu. Die Mitgliedsvereine und deren Vertreter sind gegenüber diesen Funktionären zur Erteilung jeglicher Auskunft verpflichtet, welche auch die Spielerpässe, Spiellokale, Spielplatzbefunde, Spielgeräte sowie Schläger und Schlägerbeläge kontrollieren können. Sollten sich dabei Spielgeräte, Schläger bzw. Beläge als nicht regelkonform herausstellen, kann von diesen Beauftragten die Verwendung untersagt werden.

A.6) Drucksorten

Spielformulare (Eingabehilfen), Anmeldescheine sowie Formulare für die Bildung von Spielgemeinschaften, Spielpartnerschaften sowie für Sekundäreinsätze können von der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org) heruntergeladen werden.

Formulare für bedingte Freigaben (Leihvertrag) sind direkt beim ÖTTV (Fr. Schneeweis, b.schneeweis@oettv.org) zu beziehen.

Kostenpflichtige Spielformulare können beim Finanzreferenten bezogen werden.

B) TERMINE

B.1) Sportjahr

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.2) Übertrittstermine

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.3) Meisterschaftsbeginn und -ende

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.4) Termenschutz

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

B.5) Altersgrenzen

Stichtage

- U21: Jahrgang 1990 und jünger
- U18: Jahrgang 1993 und jünger
- U15: Jahrgang 1996 und jünger
- U13: Jahrgang 1998 und jünger
- U11: Jahrgang 2000 und jünger
- Senioren 40+: Jahrgang 1970 und älter
- Senioren 50+: Jahrgang 1960 und älter
- Senioren 60+: Jahrgang 1950 und älter

C) MANNSCHAFTSBEWERBE

C.1) Austragungsform

1. Landesliga, 2. Landesligen

Die 1. Landesliga und 2. Landesligen werden in Einzel- und Doppelrunden mit Vierermansschaften ohne Doppel (9:0, 9:1, ..., 8:8) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. f bestritten. Die Spiele werden auf jeweils 2 Tischen gleicher Marke und gleichem Modell gleichzeitig ausgetragen. Die Reihenfolge der Spiele hat gemäß ÖTTV-Handbuch zu erfolgen.

Bis zum Erreichen des Siegpunktes einer Mannschaft muss das gemäß Auslosung vorgesehene nächste Spiel am freien Tisch begonnen werden.

In der 1. Landesliga kommen zwei geprüfte Schiedsrichter zum Einsatz. In den 2. Landesligen kommen keine Schiedsrichter zum Einsatz.

Weiters ist vor Beginn des Meisterschaftsspiels eine Spielervorstellung durch einen Vertreter des Heimvereins durchzuführen. In der 1. Landesliga sind gemischte Mannschaften mit maximal einer Spielerin pro Mannschaft zulässig. In den 2. Landesligen sind gemischte Mannschaften mit maximal zwei Spielerinnen pro Mannschaft zulässig

Oberligen, Unterligen, Klassen

Die Austragung erfolgt in Einzelrunden mit Dreiermannschaften mit einem Doppel (7:0, 6:1, ..., 5:5) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. c. Ab den Oberligen abwärts sind auch reine Damenmannschaften zulässig.

Damen, Senioren, Nachwuchs

Die Austragung der Bewerbe Damen, U21, U18, U18 weiblich, U15, U15 weiblich, U13, U13 weiblich, U11 und Senioren 40+, 50+, 60+ erfolgt mit Zweiermannschaften mit einem Doppel (Cobillon-Cup-System) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. a. Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2. In diesen Bewerben sind reine Damenmannschaften zulässig.

C.2) Durchführung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.3) Identitätsnachweis

Da die spielberechtigten Spieler eines Vereins auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org) aufgelistet sind, kann die Identität auch durch einen amtlichen Lichtbildausweis sichergestellt werden.

C.4) Schiedsrichter

Oberschiedsrichter

Die Anforderung eines Oberschiedsrichters für einen Wettkampf hat ein Verein spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin schriftlich beim Schiedsrichter-Referenten des NÖTTV vorzunehmen. Die Abrechnung erfolgt nach dem Wettkampf und ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu begleichen.

Superliga, Herren-Bundesligen

Für Vereine mit Herren-Mannschaften in der Superliga bzw. in der 1. und 2. Bundesliga wird pro Schiedsrichter und Heimspiel eine Gebühr von € 55,-- (inkl. Fahrtkosten) verrechnet. Die Vereine leisten jeweils im September und im Jänner eine Akonto-Zahlung, die nach Vorliegen der Auslosungen je nach Anzahl der Heimspiele vom Schiedsrichter- bzw. Finanzreferenten bekanntgegeben wird.

Hat ein Verein spätestens eine Woche vor dem ersten Meisterschaftsspiel je Spielhalbjahr die Akonto-Zahlung nicht geleistet, tritt automatisch eine Sperre für die betroffenen Mannschaften in Kraft. Erst mit vollständiger Akonto-Zahlung kann diese Sperre wieder aufgehoben werden.

Nach Ablauf des 1. bzw. 2. Spielhalbjahres erfolgt die genaue Abrechnung der Schiedsrichterkosten. Aus sämtlichen Fahrtkosten und der Schiedsrichtergebühr, geteilt durch die Summe der Schiedsrichtereinsätze ergibt sich die Gebühr pro Schiedsrichter und Heimspiel. Die Einteilung der Schiedsrichter hat nach Maßgabe und unter Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten zu erfolgen.

1. Landesliga

In der 1. Landesliga gilt die Regelung analog zur Regelung bei Superliga und den Herren-Bundesligen mit einer Gebühr von € 45,-- (inkl. Fahrtkosten) pro Schiedsrichter und Heimspiel.

Hat ein Verein spätestens eine Woche vor dem ersten Meisterschaftsspiel je Spielhalbjahr die Akonto-Zahlung nicht durchgeführt, tritt automatisch eine Sperre für die betroffenen Mannschaften in Kraft. Erst mit vollständiger Akonto-Zahlung kann diese Sperre wieder aufgehoben werden.

Nach Ablauf des 1. bzw. 2. Spielhalbjahres erfolgt die genaue Abrechnung der Schiedsrichterkosten. Aus sämtlichen Fahrtkosten und den Schiedsrichtergebühren, geteilt durch die Summe der Schiedsrichtereinsätze ergibt sich die Gebühr pro Schiedsrichter und Heimspiel. Die Einteilung der Schiedsrichter hat nach Maßgabe und unter Berücksichtigung geografischer Gegebenheiten zu erfolgen.

Strafregister 1. Landesliga

Der Schiedsrichter meldet gelbe, gelb/rote bzw. rote Karten dem MS-Referenten. Der MS-Referent führt ein Register über solche in der 1. Landesliga verhängte Disziplinarmaßnahmen. Eine gelb/rote Karte entspricht einer gelben Karte.

- Wenn ein Spieler in einem Sportjahr 3 gelbe Karten erhalten hat, wird über ihn eine Geldstrafe von € 50,-- verhängt.
- Erhält ein Spieler darüber hinaus zwei zusätzliche gelbe Karten, wird eine weitere Geldstrafe von € 100,-- verhängt.
- Ab der 6. Karte wird eine Geldstrafe von € 250,-- pro Karte verhängt.
- Zusätzlich zu diesen Geldstrafen erfolgt nach der 5. und 8. gelben Karte automatisch je ein Spiel Sperre, anschließend automatisch nach jeder zweiten gelben Karte (10., 12....)
- Erhält ein Spieler die rote Karte, so erhält er eine Geldstrafe von € 100,-- und ist automatisch für das nächste 1. Landesliga-Spiel des laufenden Sportjahres gesperrt.
- Findet im laufenden Sportjahr kein Spiel mehr statt, so gilt die Sperre für das erste Meisterschaftsspiel des folgenden Sportjahres unabhängig davon, welchem Verein der Spieler angehört und in welcher Klasse er eingesetzt wird.
- Wird ein Spieler durch den Oberschiedsrichter disqualifiziert, zieht dies die Einleitung eines Disziplinarverfahrens durch den Disziplinar-Ausschuss nach sich.

Die Vorschreibung der Geldstrafen erfolgt durch den Finanzreferenten und ist innerhalb von 14 Tagen zu begleichen, sonst erfolgt eine Sperre für das nächstmögliche 1. Landesliga-Spiel des laufenden Sportjahres, wobei die Sperre bis zur Bezahlung aufrecht bleibt.

Schiedsrichterkosten

Die Schiedsrichter rechnen ihre Einsätze direkt mit dem NÖTTV ab.

C.5) Abbruch, Unterbrechung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.6) Rechte, Pflichten

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

C.7) Fahrtkosten

Bei Nichtantreten der Heimmannschaft zu einem Wettspiel in der 1. Landesliga steht der Gastmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag von € 60 sowie amtliches Kilometergeld für ein Fahrzeug zu. Im umgekehrten Fall (Nichtantreten Gastmannschaft) steht der Heimmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag von € 60 zu.

Bei Nichtantreten der Heimmannschaft zu einem Wettspiel in den 2. Landesligen oder Oberligen steht der Gastmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag von € 30 sowie amtliches Kilometergeld für ein Fahrzeug zu. Im umgekehrten Fall (Nichtantreten Gastmannschaft) steht der Heimmannschaft ein pauschaler Ausfallsbetrag von € 30 zu.

Dies gilt nur, wenn der nicht antretende Verein dem Gegner später als 48 Stunden vor dem Spieltermin sein Nichtantreten bekannt gibt. Bei Bekanntgabe vor dieser Frist kann kein pauschaler Ausfallsbetrag geltend gemacht werden.

Der angetretene Verein hat dem nicht angetretenen Verein mittels eingeschriebenen Briefes die eingeforderte Summe bekannt zu geben. Sollte der zur Zahlung verpflichtete Verein der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nachkommen, muss der geschädigte Verein den MuBA einschalten. Der MuBA kann den zahlungsunwilligen Verein mit all seinen Mannschaften und Spielern sowohl vom laufenden Mannschaftsbewerb als auch von der Teilnahme an Turnieren aller Art ausschließen.

D) MEISTERSCHAFTEN

D.1) Spielrunden

Wartezeit

Die Wartezeit beträgt 30 Minuten und kann nur durch den anreisenden Verein in Anspruch genommen werden. Bei Damen-, Senioren-, Nachwuchsbewerben, Qualifikations- und Finalspielen ist keine Wartezeit vorgesehen.

D.2) Punktevergabe

Alle Spiele werden auf 3 Gewinnsätze, jeweils bis 11 Siegpunkte, ausgetragen.

D.3) Einteilung

Klasseneinteilung im Bewerb Allgemeine Klasse

Der Bewerb der Allgemeinen Klasse wird bei entsprechender Anzahl von Mannschaften folgendermaßen eingeteilt:

- 1. Landesliga mit 10 Mannschaften
- 2. Landesligen A, B mit je 10 Mannschaften
- Oberligen Mitte/West, Nord/Ost, Süd mit je 10 Mannschaften
- Unterligen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 1. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 2. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 3. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften
- 4. Klassen Mitte, Nord, Nord/Mitte, Ost, Süd, West mit maximal 12 Mannschaften

Nennen in einer Unterliga/Klasse mehr als 12 Mannschaften, kann die Unterliga/Klasse in mehrere Gruppen innerhalb der Unterliga/Klasse unterteilt werden.

1. Landesliga, 2. Landesligen, Oberligen, Unterligen, Klassen

Die Austragung der Meisterschaft erfolgt in einem Durchgang je Spielhalbjahr. Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Landesliga erwirbt den Titel „NÖ. Landesmeister“.

Die Mannschaften der 2. Landesligen werden wie folgt eingeteilt: wenn ein Verein mehrere Mannschaften nennt, sind diese aufzuteilen. Die übrigen Mannschaften werden gelost.

Damen, Senioren, Nachwuchs

Die Einteilung erfolgt nach der Mannschaftsstärke der laut Rangliste zum Stichtag (1. September des jeweiligen Sportjahres) gemeldeten Vereinsspieler. Die 8 spielstärksten Mannschaften spielen in der Liga. Die übrigen Mannschaften werden in regionale Gruppen mit maximal 8 Mannschaften eingeteilt. Die Meisterschaft wird in einer Hin- (1. Spielhalbjahr) und einer Rückrunde (2. Spielhalbjahr) an jeweils einem Termin ausgetragen.

Die Bewerbe U11, U21, Damen, Senioren 40+ und 60+ werden an einem gemeinsamen Termin und Ort ausgetragen. Der Start von Senioren 60+ bei den Senioren 40+ ist möglich, sofern sie nicht gleichzeitig an der Meisterschaft Senioren 60+ teilnehmen.

Die Bewerbe U18, U18 weiblich, U15, U15 weiblich, U13, U13 weiblich und Senioren 50+ werden zu unterschiedlichen Terminen ausgetragen.

D.4) Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaft

Die beabsichtigte Bildung einer Spielgemeinschaft (SG) zwischen zwei Vereinen oder deren Tischtennissektionen ab dem nächsten Sportjahr ist dem NÖTTV unter Angabe der genauen Bezeichnung sowie der Anschrift der Spielgemeinschaft und Beilegung der Vereinbarung der betroffenen Vereine bis längstens 15. Juni eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Nach Ablauf der 3-jährigen Mindestdauer verlängert sich die Vereinbarung automatisch um ein weiteres Sportjahr, sofern keine Auflösung bekannt gegeben wird.

Der 15. Juni des Kalenderjahres gilt auch für die Bekanntgabe der Auflösung einer bestehenden Spielgemeinschaft.

Den Beschluss über die Genehmigung der Bildung sowie der künftigen Bezeichnung der Spielgemeinschaft fällt die Verbandsleitung des NÖTTV unter Beachtung der Bestimmungen des ÖTTV-Handbuches. Nach Erhalt des Genehmigungsbescheides durch den NÖTTV hat die Spielgemeinschaft binnen 8 Tagen die Verwaltungsabgabe von € 436,- auf das Konto des NÖTTV zu überweisen.

Spielpartnerschaft

Bei Zustimmung des ÖTTV sowie des NÖTTV können zwei Vereine des NÖTTV für die Damen-Bundesligen Spielpartnerschaften (SP) eingehen. In diesem Fall können die Spielerinnen beider Vereine in der Damen-Bundesliga zum Einsatz kommen und sind weiterhin für ihre Stammvereine in der Herrenmannschaft spielberechtigt. Die schriftliche Vereinbarung beider Vereine für das nächste Sportjahr ist dem NÖTTV bis 15. Juni eines Kalenderjahres anzuzeigen.

Spielpartnerschaften sind auch bei Damen, beim weiblichen Nachwuchs, bei U13 und U11 mit Zustimmung des NÖTTV möglich. Pro Altersklasse ist eine Spielpartnerschaft mit maximal einem Verein und maximal einer Mannschaft erlaubt. Die schriftliche Vereinbarung beider Vereine ist dem NÖTTV mit der Nennung anzuzeigen.

Es sind keine Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Vereine, die Teil einer Spielgemeinschaft sind, können keine Spielpartnerschaft eingehen.

D.5) Änderungen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

D.6) Spielerbindung

Ein/eine SpielerIn dürfen gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (3) im selben Bewerb in einer Runde nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen.

Die Rundenbezeichnung beginnt ab der 1. Runde im 2. Spielhalbjahr wieder mit Runde 1, diese Regelung ist auch für die Bundesligen anzuwenden.

Anmerkung: Damit können beispielsweise Spieler aus der 1. Landesliga in den Runden 12 – 15 der 2. Bundesliga ersatzweise eingesetzt werden, wobei natürlich auf die Bindung in eine höhere Mannschaft zu achten ist.

Grundsätzlich gilt:

- In der 1. Spielrunde des 1. Spielhalbjahres – unabhängig davon, wann diese gespielt wird – werden alle SpielerInnen sofort an jene Mannschaft gebunden, in der sie eingesetzt werden.
- Dies betrifft auch einen Einsatz im Doppel.
- Eine Ausnahme ist die Ersatzspielerregelung.
- Alle SpielerInnen sind nach dreimaligem Start in einer höheren Spielklasse an diese gebunden.

Anmerkung: Wird ein/eine SpielerIn in verschiedenen höheren Spielklassen eingesetzt, erfolgt die Bindung an die nächst höhere Mannschaft, in der der/die SpielerIn eingesetzt wurde. Ist z.B. ein/eine SpielerIn an die 2. Klasse gebunden und erfolgt ein Einsatz in der 1. Klasse, zwei weitere in der Unterliga oder darüber, geht die Bindung an die Mannschaft der 1.Klasse über.

Im Bewerb der Allgemeinen Klasse dürfen alle Damen zum Einsatz gebracht werden, ausgenommen alle nicht-österreichischen Spielerinnen der Damen-Superliga sowie der 1. Damen-Bundesliga, auch wenn sie Berufssportlerinnen sind.

In der Damen-Mannschaftsmeisterschaft dürfen alle Damen spielen, außer den Spielerinnen der Damen-Superliga, der 1. Damen-Bundesliga und allen nicht-österreichischen Spielerinnen der 2. Damen-Bundesliga, auch wenn sie Berufssportlerinnen sind. Das Antreten im Doppel wird ebenfalls als Einsatz gewertet.

Spieler der Herren-Superliga oder der beiden Herren-Bundesligen, welche durch den Bundesliga-Ausschuss als 1 – 4 gereiht wurden, sind bereits nach dem ersten Einsatz, die übrigen Spieler des Kaders nach dreimaligem Einsatz, im Bewerb der Allgemeinen Klasse nicht mehr startberechtigt (auch das Antreten im Doppel wird als Einsatz gewertet). Jene Spieler, die in der 2. Herren-Bundesliga als verpflichtender Nachwuchsspieler eingesetzt werden, zu Beginn der Meisterschaft das 19. Lebensjahr nicht vollendet haben und österreichische Staatsbürger sind, sind erst ab dem achten Einsatz im Bewerb der Allgemeinen Klasse nicht mehr spielberechtigt. Zwischen dem dritten und dem siebenten Einsatz in der 2. Bundesliga darf dieser Nachwuchsspieler nur mehr in der nächst niedrigeren Mannschaft der 2. Bundesliga-Mannschaft eingesetzt werden. Für einen solchen Nachwuchsspieler beginnt die Bindung mit der Rückrunde von Neuem.

Freilos/Nichtantreten in der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres

Hat eine Mannschaft in der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres ein Freilos (spielfrei) oder tritt nicht an, dann werden jene Spieler, die erstmalig in der 2. Runde des 1. Spielhalbjahres in dieser Liga/Klasse eingesetzt werden, rückwirkend als in der ersten Runde eingesetzt gewertet. Das bedeutet, dass ein Spieler nicht in der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres in einer niedrigeren Liga/Klasse eingesetzt werden kann und in der 2. Runde des 1. Spielhalbjahres dann als Stammspieler in der höheren Spielklasse spielt. Diese Bestimmung findet auch für die Ersatzspielerregelung Anwendung.

Ersatzspielerregelung

Ein Ersatzspieler, welcher auf dem Spielformular und im Ergebnisdienst mit "E" zu kennzeichnen ist, kann ausschließlich in der 1. Runde des 1. Spielhalbjahres (in der 2. Runde des 1. Spielhalbjahres nur dann, wenn die Mannschaft in der 1. Runde spielfrei war) verwendet werden. Dieser ist durch seinen Einsatz in der 1. Runde ausnahmsweise nicht sofort an diese Mannschaft gebunden und kann daher ab der nächsten Spielrunde nur in einer der beiden nächst niedrigeren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden. Ab der 2. Runde des 1. Spielhalbjahres ist der Einsatz als Ersatzspieler nicht mehr gestattet. Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins gilt die Ersatzspielerregelung nicht, außer es betrifft die erste Mannschaft eines Vereins.

Wechsel zwischen Mannschaften

Alle Mannschaften eines Vereins in derselben Klasse sind gleichrangig. Alle SpielerInnen können nur in eine andere Klasse, nicht aber in eine andere Mannschaft in derselben Klasse, wechseln. Davon ausgenommen ist der Wechsel in die erste Mannschaft eines Vereins (ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 22 (1) lit. b), wobei in diesem Fall die **sofortige** Bindung an die 1. Mannschaft erfolgt. SpielerInnen dürfen nur dann in einer anderen Mannschaft derselben Klasse eingesetzt werden, wenn jene Mannschaft, an welche sie ursprünglich gebunden waren, während des 1. Spielhalbjahres ausgeschieden (z.B. durch Rückziehung) ist. Die Spieler der zurückgezogenen Mannschaft sind erst wieder im 2. Spielhalbjahr in dieser Liga/Klasse spielberechtigt.

Anmerkung: Mit Klasse ist die grundsätzliche Einteilung und nicht die Anzahl der Gruppen innerhalb einer Klasse gemeint. Beispiel: Die 2. Klasse Süd ist eine Klasse, während die 2. Klasse Süd A und 2. Klasse Süd B Gruppen der 2. Klasse darstellen.

Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins

Spieler, die bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins eingesetzt werden, sind sofort an diese Mannschaft gebunden. Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins gilt die Ersatzspielerregelung nicht, außer es betrifft die erste Mannschaft eines Vereins.

Damen, Senioren, Nachwuchs

Spielen zwei Mannschaften eines Vereins in derselben Liga/regionalen Gruppe, dann kann jede/r SpielerIn in der 1. Mannschaft eines Vereins eingesetzt werden, ist aber sofort (bei einmaligem Einsatz) an diese Mannschaft gebunden. Im 2. Spielhalbjahr beginnt die Spielerbindung von neuem, die dann für das restliche 2. Spielhalbjahr gültig ist.

E) DAUERBEWERBE

E.1) Sportjahr

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

E.2) Pflichttermin

Pflichttage, Pflichtzeiten:

- Samstag:
 - 1. Landesliga, 2. Landesligen, Oberligen: 15:00 Uhr
 - Unterligen, Herrenklassen: 15:00 Uhr
 - Damen, Senioren, Nachwuchs: 15:00 Uhr
- Sonntag, Feiertag:
 - 1. Landesliga, 2. Landesliga: 10:00 Uhr
 - Damen, Senioren, Nachwuchs (NÖ-weit/Ligen): 10:00 Uhr
 - Damen, Senioren, Nachwuchs (regional): 09:00 Uhr
- Qualifikationsspiele, Finalsspiele: je nach Ausschreibung

Steht der Heimmannschaft nachweislich und unverschuldet ihr Haupt-Spiellokal und, falls vorhanden, ihr Ersatz-Spiellokal nicht zur Verfügung und kann mit der Gastmannschaft kein Alternativtermin gefunden werden, so legt der MS-Referent einen neuen Termin fest.

Bei Spielverlegungen und Neuterminisierung durch den NÖTTV sind Abweichungen von der Pflichtzeit möglich.

Auf Verlangen muss der Gastmannschaft das Einspielen auf dem Matchtisch für eine Gesamtdauer von 25 Minuten bis unmittelbar vor dem festgesetzten Pflichttermin bzw. vor dem von beiden Vereinen vereinbarten Spielbeginn ermöglicht werden.

Wettspielverlegungen

Spielverlegungen auf unbestimmte Zeit werden nicht genehmigt, ebenso sind Spielverlegungen, welche die letzte Runde im 1./2. Spielhalbjahr überschreiten, nicht gestattet. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat eine Strafverifizierung und Bestrafung zur Folge. Bei Nichtbeantragung von Vor- bzw. Nachverlegungen in den Ligen und Klassen können Geldstrafen bis zu € 75,-- verhängt werden.

Eine Meisterschaftsrunde beginnt grundsätzlich mit jenem, dem Pflichttermin vorhergehenden Sonntag und endet zum Pflichttermin.

In der 1. Landesliga sind die ersten beiden Spielverlegungen pro Spielhalbjahr kostenfrei, ab der 3. Verlegung wird eine Gebühr von € 10 für den beantragenden Verein vorgeschrieben.

In der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen ist die Verwendung der Option „Spiel verlegen“ im Ergebnisdienst verpflichtend vorgeschrieben, in den Klassen wird sie empfohlen.

Vorverlegungen

- In der **1. Landesliga** sind Vorverlegungen nur mit dem schriftlichen Einverständnis beider Vereine und der Genehmigung des MS-Referenten möglich. Jedes Ansuchen muss

spätestens **8 Tage** vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt.

- In den **2. Landesligen**, den **Oberligen** sind Vorverlegungen nur mit dem schriftlichen Einverständnis beider Vereine und der Genehmigung des MS-Referenten möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens **48 Stunden** vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht genehmigt.
- In den **Unterligen** und den **Klassen** sind Vorverlegungen ohne Verständigung des MS-Referenten möglich. Jedes Ansuchen muss spätestens 48 Stunden vor dem geplanten Spieltermin im Ergebnisdienst eingetragen werden.

Nachverlegungen

Nachverlegungen sind generell nur **bis maximal 21 Tage** nach dem Pflichttermin möglich. Nachverlegungen hinter die letzte Runde im 1. und 2. Spielhalbjahr sind ausnahmslos nicht gestattet. Voraussetzung für eine Nachverlegung ist das schriftliche Einverständnis beider Vereine und die Genehmigung durch den MS-Referenten.

- In der **1. Landesliga** muss jedes Ansuchen spätestens **8 Tage** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden nicht genehmigt.
- In den **2. Landesligen** und den **Oberligen** muss jedes Ansuchen spätestens **48 Stunden** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden. Verspätet einlangende Ansuchen werden nicht genehmigt.
- In den **Unterligen** und den **Klassen** muss jedes Ansuchen spätestens **48 Stunden** vor dem Pflichttermin in den Ergebnisdienst eingetragen werden oder schriftlich beim MS-Referenten einlangen. Die Ansuchen sind durch den MS-Referenten zu genehmigen.

Vereinsinterne Verlegungen

Meisterschaftsspiele zwischen Mannschaften desselben Vereins können ausnahmslos nur vorverlegt werden. **Jede Verlegung muss dem MS-Referenten in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen 8 Tage vorher, in den Unterligen und Klassen 48 Stunden vor dem geplanten Spieltermin gemeldet werden.** Für ein unvollständiges Antreten einer Mannschaft bei einem vereinsinternen Spiel in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen oder den Oberligen wird eine Ordnungsstrafe von € 30,- je Mannschaft verhängt.

Platztausch

Dieser ist zwischen 1. und 2. Spielhalbjahr nicht untersagt, muss jedoch im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen und auf dem Wettspielformular von beiden Mannschaftsführern bestätigt werden.

In der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen ist ein Platztausch in den Ergebnisdienst einzutragen oder dem MS-Referenten schriftlich zu melden, dabei gelten die jeweiligen Fristen wie für Vorverlegungen.

Verlegungen wegen übergeordneten Einsätzen

Vereine, welche zu Pflichtterminen nachweislich wegen Teilnahme an der European Champions League, am ETTU-Cup, am Intercup oder wegen der Abstellung von gebundenen Stammspielern einer Mannschaft als Spieler für Veranstaltungen des ÖTTV, NÖTTV, NÖVSV oder als Betreuer von ÖTTV oder NÖTTV teilnehmen, nicht vollzählig antreten können, haben

sich mit ihrem jeweiligen Gegner und dem zuständigen MS-Referenten um eine einvernehmliche Verlegung zu bemühen. Für die Bekanntgabe des neuen Termins gelten die Fristen wie für Vor- und Nachverlegungen. Weiter gilt, dass der ansuchende Verein bzw. Spieler innerhalb von **3 Tagen** ab der Einberufung bzw. Nennung für Veranstaltungen des ÖTTV, NÖTTV oder NÖVSV die Spielverlegung schriftlich beim MS-Referenten und gegnerischen Mannschaftsführer melden muss.

Sollte es dabei zu keiner Einigung kommen, dann ist dies dem jeweiligen MS-Referenten mitzuteilen, der gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 9 (2) einen neuen Spieltermin festlegt. Dagegen ist kein Einspruch möglich. Bei einer neu terminisierten Austragung sind nur jene SpielerInnen startberechtigt, die auch zum ursprünglichen Spieltermin spielberechtigt waren.

Bei Spielen zwischen Mannschaften desselben Vereins sind keine Nachverlegungen gestattet.

E.3) Auf- und Abstieg

Aufstieg, Abstieg

Grundsätzlich sind alle Ligen und Klassen auf die vorgesehene Anzahl (siehe A.1) Ausschreibung) der Mannschaften aufzufüllen. Ein freiwilliger Abstieg ist ab den Unterligen abwärts möglich, in diesem Fall gibt es weniger Pflichtabsteiger. Ein freiwilliger Abstieg in der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen ist nur möglich, wenn die abstiegswillige Mannschaft auf einem Abstiegsplatz steht.

1. Landesliga

1. Die erstplatzierte Mannschaft erwirbt die Berechtigung zur Teilnahme an den Qualifikationsspielen um den Aufstieg in die 2. Herren-Bundesliga. Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft auf die Teilnahme am Qualifikationsturnier, hat die nächstplatzierte den Aufstieg anstrebende Mannschaft der 1. Landesliga das Teilnahmerecht.
2. In der 1. Landesliga kann maximal 1 Mannschaft desselben Vereins oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen.
3. Aus der 1. Landesliga steigen im Normalfall 2 Mannschaften ab. Wenn die Mannschaft, die an der Qualifikation für die 2. Bundesliga teilnimmt, den Aufstieg schafft, und keine Mannschaften aus den Bundesligen in die 1. Landesliga absteigen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger aus der 1. Landesliga.
4. Wenn Mannschaften aus den Bundesligen in die 1. Landesliga absteigen und die Mannschaft, die an der Qualifikation für die 2. Bundesliga teilnimmt, den Aufstieg nicht schafft, wird die 1. Landesliga auf maximal 12 Mannschaften aufgestockt.
5. In einem Sportjahr mit 11 Mannschaften steigen 3 Mannschaften ab. In einem Sportjahr mit 12 Mannschaften steigen 4 Mannschaften ab, so dass die Anzahl von 10 Mannschaften wieder erreicht wird.
6. Wird trotz Aufstockung die Anzahl von 12 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

2. Landesligen

1. Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder 2. Landesliga ist zum Aufstieg in die 1. Landesliga berechtigt. Verzichtet eine erstplatzierte Mannschaft auf den Aufstieg, haben

die beiden Zweitplatzierten die Möglichkeit in einer Qualifikation um diesen Aufstiegsplatz zu spielen. Verzichten entsprechend viele Mannschaften haben die beiden Drittplatzierten die Möglichkeit an einer Qualifikation teilzunehmen. Gibt es weniger als zwei den Aufstieg anstrebende Mannschaften aus den jeweils drei Erstplatzierten jeder 2. Landesliga, so gibt es weniger Absteiger aus der 1. Landesliga.

2. In jeder 2. Landesliga können maximal 2 Mannschaften desselben Vereins oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen. D.h. es können maximal vier Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft an den 2. Landesligen teilnehmen.
3. Aus jeder 2. Landesliga steigen so viele Mannschaften ab, dass aus jeder Oberliga der Erstplatzierte aufsteigen kann. Im Normalfall wird eine Qualifikation zwischen den beiden Neuntplatzierten der 2. Landesligen um den Verbleib in den 2. Landesligen durchgeführt.
4. Steigen aus der 1. Landesliga mehr als zwei Mannschaften in die 2. Landesliga ab, so wird die 2. Landesliga auf maximal 12 Mannschaften aufgestockt.
5. In einem Sportjahr mit $20+x$ Mannschaften steigen die Anzahl der aufsteigenden Oberliga-Mannschaften $+x$ ab.
6. Wird trotz Aufstockung die Anzahl von 12 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

Oberligen

1. Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder Oberliga ist zum Aufstieg in die 2. Landesligen berechtigt. Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft auf den Aufstieg, hat die nächstplatzierte, bis zum maximal Drittplatzierten, den Aufstieg anstrebende Mannschaft der Oberliga das Aufstiegsrecht. Ansonsten gibt es weniger Absteiger aus der 2. Landesliga.
2. In der zugehörigen Oberliga können maximal 2 Mannschaften desselben Vereins oder einer Spielgemeinschaft teilnehmen. D.h. es können maximal zwei Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft an den Oberligen teilnehmen.
3. Aus jeder Oberliga steigen so viele Mannschaften ab, dass aus jeder Unterliga der Erstplatzierte aufsteigen kann.
4. In den Oberligen, die nur 2 Unterligen unter sich haben, spielt die achtplatzierte Mannschaft gegen die beiden Zweitplatzierten der jeweiligen darunterliegenden Unterliga Qualifikation um den Verbleib in der Oberliga.
5. Steigt aus den 2. Landesligen mehr als eine Mannschaft in eine Oberliga ab, so wird diese Oberliga auf maximal 12 Mannschaften aufgestockt.
6. In einem Sportjahr mit 11 Mannschaften steigen die Anzahl der aufsteigenden Unterliga-Mannschaften $+1$ ab. In einem Sportjahr mit 12 Mannschaften steigen die Anzahl der aufsteigenden Unterliga-Mannschaften $+2$ ab.
7. Wird trotz Aufstockung die Anzahl von 12 teilnahmeberechtigten Mannschaften überschritten, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

Unterligen

1. Die jeweils erstplatzierte Mannschaft jeder Unterliga ist zum Aufstieg in die Oberliga bzw. zur Teilnahme an einer Qualifikation für die Oberliga berechtigt. Verzichtet die erstplatzierte Mannschaft, hat die nächstplatzierte, bis zum maximal Drittplatzierten, den Aufstieg anstrebende Mannschaft der Unterliga das Aufstiegs- bzw. Teilnahmerecht.
2. In den Unterligen West, Mitte und Süd spielen die jeweils zweitplatzierten Mannschaften gegen den Achtplatzierten der darüber liegenden Oberliga Qualifikation um den Aufstieg in die Oberliga. Verzichtet die zweitplatzierte Mannschaft auf die Teilnahme an der Qualifikation, hat der Drittplatzierte das Teilnahmerecht an der Qualifikation.
3. Aus jeder Unterliga steigen bei 11 oder 12 Mannschaften die letzten 3 ab, außer ein Aufstiegsberechtigter verzichtet auf den Aufstieg.
4. Aus jeder Unterliga steigen bei 10 oder weniger Mannschaften die letzten 2 ab, außer ein Aufstiegsberechtigter verzichtet auf den Aufstieg.
5. Steigen aus der Oberliga mehr als aufstiegsberechtigte Mannschaften in die jeweilige Unterliga ab, reduziert sich entsprechend die Anzahl der Aufsteiger in der 1. Klasse, ausgenommen dem Erstplatzierten.
6. Reicht die Reduktion der Aufsteiger nicht aus, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

Klassen

1. Die jeweils erstplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg verpflichtet.
2. Die jeweils zweitplatzierte und drittplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg berechtigt, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 11 oder 12 Mannschaften und die gleiche Anzahl an Gruppen besteht (z.B. zwei Unterligen und zwei 1.Klassen oder eine Unterliga und eine 1.Klasse).
3. Die jeweils zweitplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg berechtigt, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 10 oder weniger Mannschaften und die gleiche Anzahl an Gruppen besteht (z.B. zwei Unterligen und zwei 1.Klassen oder eine Unterliga und eine 1.Klasse).
4. Die jeweils zweitplatzierte Mannschaft spielt gegen den Drittletzten der darüber liegenden Unterliga oder Klasse Qualifikation, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 11 oder 12 Mannschaften und nur einer Gruppe besteht (z.B. eine Unterliga, zwei 1.Klassen).
5. Die erst- und zweitplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg verpflichtet, die dritt- bis sechstplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg berechtigt, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 11 oder 12 Mannschaften und 2 Gruppen besteht (z.B. zwei Unterligen, eine 1.Klasse)
6. Die erst- und zweitplatzierte Mannschaft ist zum Aufstieg verpflichtet, die dritt- und viertplatzierte Mannschaft zum Aufstieg berechtigt, wenn die darüber liegende Unterliga oder Klasse aus 10 oder weniger Mannschaften und 2 Gruppen besteht (z.B. zwei Unterligen, eine 1. Klasse)
7. Verzichtet eine zum Aufstieg berechtigte Mannschaft, steigen weniger Mannschaften aus der darüber liegenden Unterliga oder Klasse ab.

8. Steigen aus der darüber liegenden Liga/Klasse mehr als aufstiegsberechtigte Mannschaften ab, reduziert sich die Anzahl der Aufsteiger in der darunter liegenden Klasse, ausgenommen dem Erstplatzierten.
9. Reicht die Reduktion der Aufsteiger nicht aus, steigen so viele Mannschaften ab wie notwendig.

Qualifikations- und Finalsspiele

Verzichtet ein Verein auf die Teilnahme an Qualifikations- oder Finalspielen, so ist er verpflichtet, dies dem MS-Referenten spätestens 3 Tage vor dem Spieltermin schriftlich mitzuteilen. Bei Missachtung dieser Bestimmung wird eine Ordnungsstrafe wegen Nichtantretens vorgeschrieben, der MuBA kann ferner eine zusätzliche Strafe wegen Missachtung der Meisterschaftsbestimmungen verhängen.

Qualifikationsspiele sind eigene Bewerbe nach Abschluss der Meisterschaft und werden durch den MuBA festgesetzt. Die Verständigung der Vereine erfolgt schriftlich und durch Verlautbarung auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org). Qualifikationsspiele finden auf neutralem Boden statt.

Die Austragung erfolgt in einem Spiel mit Dreiermannschaften ohne Doppel (5:0, 5:1, 5:2, 5:3, 5:4) gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 10 (2) lit. b. Nehmen mehrere Mannschaften teil, wird nach dem Modus jeder gegen jeden vorgegangen.

Werden Qualifikationsspiele vor Beginn der Abmeldezeit ausgetragen, so ist die unter D.6) beschriebene Spielerbindung nach Abschluss der Meisterschaft der Allgemeinen Klasse für einen Einsatz der Qualifikationsmannschaft maßgebend.

Bei Qualifikationsspielen, welche nach dem Ende der Abmeldezeit ausgetragen werden, ist wie folgt zu unterscheiden: Spieler, die in dieser Übertrittszeit einen Vereinswechsel vollzogen haben und in der vergangenen Saison einen oder mehr Einsätze in einer Liga/Klasse, die höher ist als jene Liga/Klasse, in der sich die Qualifikationsmannschaft befunden hat, absolviert haben, sind bei den Qualifikationsspielen nicht spielberechtigt. Grundsätzliche Voraussetzung für einen Einsatz ist ein ordnungsgemäß vollzogener Übertritt, die Freigabe durch den Vorverein und dass die SpielerInnen zum Zeitpunkt der Qualifikation für den Verein spielberechtigt sind. Für Spieler, die in dieser Übertrittszeit keinen Vereinswechsel vollzogen haben, ist die unter D.6) beschriebene Spielerbindung für einen Einsatz maßgebend.

Finalspiele werden durch die Verbandsleitung des NÖTTV festgesetzt. Die Verständigung der Vereine erfolgt schriftlich und durch Verlautbarung auf der Homepage des NÖTTV (www.noettv.org). Finalspiele finden auf neutralem Boden statt und werden ausnahmslos vor der Abmeldezeit ausgetragen. Maßgebend ist die unter D.6) beschriebene Spielerbindung nach Abschluss der Meisterschaft der Allgemeinen Klasse in der betreffenden Mannschaft.

E.4) Nichtantreten

In den 2. Landesligen, Oberligen, Unterligen und Klassen wird bei erstmaligem bekannt gegebenem Nichtantreten einer Mannschaft pro Spielhalbjahr keine Ordnungsstrafe verhängt. Die Bekanntgabe des Nichtantretens muss spätestens 48 Stunden vor dem Spieltermin dem MS-Referenten und der gegnerischen Mannschaft gemeldet werden. Ausgenommen davon sind Spiele in der 1. Landesliga und Spiele zwischen Mannschaften desselben Vereins.

Erfolgt die Bekanntgabe eines Nichtantretens später als 48 Stunden vor dem Spieltermin, ist umgehend der Meisterschaftsreferent oder MuBA-Obmann zu verständigen und durch diesen zu bestätigen, ansonsten muss die antretende Mannschaft zum Spieltermin spielbereit am Spielort sein.

Im Falle des Nichtantretens eines Heimvereins ist der gegnerische (anreisende) Verein verpflichtet, sich eine Bestätigung über die Anwesenheit vor Ort (z.B. Getränkerechnung mit

Datum und Uhrzeit, Schulwart, Polizei) zu besorgen und als Kopie an den jeweiligen MS-Referenten zu übermitteln.

Anmerkung: Die Polizei ist nicht verpflichtet, solche Anwesenheitsbestätigungen kostenlos auszustellen.

Damen, Senioren, Nachwuchs

Im Falle des Nichtantretens bei den Bewerben Damen, Senioren, Nachwuchs ist der zuständige MS-Referent und der Vereinsvertreter des Ausrichters vor dem Spieltermin zu verständigen. Erfolgt die Verständigung 8 Tage oder früher vor dem Spieltermin, ist das Nichtantreten straffrei. Erfolgt die Verständigung bis zu 1 Stunde vor dem Spieltermin, wird je nach Bekanntgabe ein Nichtantreten bzw. eine Mannschaftsrückziehung gewertet (inkl. den Ordnungsstrafen laut Gebührenordnung C.6 bzw. C.7). Bei fehlender Verständigung wird die doppelte Strafe für ein Nichtantreten verhängt, auch die Wertung erfolgt als Nichtantreten.

E.5) Wettspielberichte

Alle Vereine sind verpflichtet, ihre Heimspielergebnisse **laut Auslosung** über den Ergebnisdienst auf der NÖTTV-Homepage (www.noettv.org) zu erfassen. Sollte ein Verein bzw. dessen Mitglieder über keinen Zugang zum Internet verfügen, ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einsendung der Spielberichte an den jeweiligen MS-Referenten per Fax oder Post zu sorgen und dies dem MS-Referenten schriftlich vor Meisterschaftsbeginn mitzuteilen.

Pro Spielbericht, der nicht über den Ergebnisdienst erfasst wurde und vom jeweiligen MS-Referenten eingeeignet werden muss, wird eine Gebühr eingehoben.

Auf schriftliche Aufforderung durch den MuBA oder den MS-Referenten ist der Heimverein verpflichtet, den Spielbericht mit den Originalunterschriften der beiden Mannschaftsführer innerhalb der festgesetzten Frist zur Vorlage zu bringen. Dies bedeutet, dass alle Vereine sämtliche Spielberichte grundsätzlich bis 14 Tage nach dem Ende des 2. Spielhalbjahres als Belege verwahren müssen. Die Nichtbefolgung zieht eine Strafbeglaubigung mit 0:0 nach sich, der Heimverein wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

Die Fälschung von Spielergebnissen zieht Strafbeglaubigung, eine Ordnungsstrafe wegen nicht durchgeführter Wettspiele und ein Disziplinarverfahren nach sich. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die Bestimmung im ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 30 hingewiesen.

Ergebnisdienst-Eingabe

- In der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und Oberligen müssen die Ergebnisse durch die jeweilige Heimmannschaft bis spätestens am folgenden Tag des Spieltermins, 12:00 Uhr eingegeben werden.
- In den Unterligen und Klassen müssen die Heimmannschaften ihre Ergebnisse bis spätestens am nächstfolgenden Werktag des Spieltermins, 15:00 Uhr eingeben.
- Bei Damen, Senioren, Nachwuchs ist der ausrichtende Verein berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Eingabe der Ergebnisse durchzuführen. Die Eingabe muss bis spätestens am nächstfolgenden Werktag des Spieltermins, 15:00 erfolgen. Erfolgt keine Eingabe durch den Ausrichter, müssen die Spielberichte am nächstfolgenden Werktag des Spieltermins per Post verschickt werden, da sonst ein Versäumniszuschlag von € 5 pro zu spät aufgegebenen Tag fällig wird.

Erfolgt die Eingabe bzw. Übermittlung der Ergebnisse durch den Heimverein nicht oder verspätet, wird eine Ordnungsstrafe eingehoben. Bei Entscheidungen bzgl. Strafverifizierung

oder Nichtantreten **zählt die Eingabe im Ergebnisdienst**. Wird nicht innerhalb von 7 Tagen, ab dem Datum der Veröffentlichung, gegen das Spielergebnis Einspruch erhoben, gilt das Ergebnis automatisch als beglaubigt.

Spielberichte

Spielberichte müssen bei jedem Spiel ausgefüllt und von beiden Mannschaftsführern und, falls vorhanden, von den Schiedsrichtern unterzeichnet werden. Der Gastmannschaft muss auf Verlangen ein Duplikat vom Originalspielbericht ausgehändigt werden.

Werden die Spielergebnisse nicht über das Internet eingegeben, ist der Heimverein für die ordnungsgemäße Einsendung der Spielberichte verantwortlich. Zusätzlich haben die Heimmannschaften der 1. Landesliga, den 2. Landesligen und den Oberligen, die die Ergebnisse nicht durch Eingabe in den Ergebnisdienst übermitteln, ihre Heimspielergebnisse jeweils unmittelbar nach Spielende per Telefon, Fax oder Email an den Liga-Referenten Josef Detzer (Mobil: 0676-4605740, Tel/Fax: 02742-79473, Email: noettv.detzer@aon.at) zu melden.

Wenn die Ergebnisse nicht durch Eingabe in den Ergebnisdienst übermittelt werden, ist der Spielbericht grundsätzlich immer am nächsten, auf den Spieltermin folgenden Werktag zur Post zu geben. Bei Vorverlegungen können Wettspielberichte auch an dem auf den ursprünglichen Pflichttermin folgenden Werktag zur Post gegeben werden. Verspätete Einsendung wird mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

F) RECHTSMITTEL

F.1) Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen des NÖTTV erfolgen ausschließlich über die Homepage (www.noettv.org).

F.2) Geldstrafsätze

Die Geldstrafsätze sind in der Gebührenordnung zu finden.

F.3) Pflichten

Mitgliedsvereine des NÖTTV werden gegenüber dem Verband und auch bei Wettkämpfen grundsätzlich durch ihren gemäß den Vereinssatzungen ranghöchsten Repräsentanten oder durch einen des Vereins ausgestatteten Funktionär (Mannschaftsführer) vertreten. Unabhängig davon bleibt die Verantwortung des Vereins und dessen Repräsentanten für die Handlungen seiner Funktionäre und SpielerInnen gemäß ÖTTV-Handbuch, Abschnitt C, § 30 jedoch in jedem Fall bestehen.

Entscheidungen in erster Instanz fällt der MuBA bzw. der Disziplinar-Ausschuss. In zweiter Instanz entscheidet der Berufungsausschuss des NÖTTV.

F.4) Vereinssperre

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.5) Proteste

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.6) Entscheidungen

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

F.7) Befangenheit

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

G) AUSRÜSTUNG

In der 1. Landesliga und den 2. Landesligen sind bei allen Wettkämpfen Schiedsrichter-Anzeigetafeln und Spielstandsanzeigen zu verwenden. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird je Wettkampf mit einer Ordnungsstrafe geahndet. Auf Verlangen einer Mannschaft müssen in den Oberligen, Unterligen und Klassen Schiedsrichter-Anzeigetafeln verwendet werden.

G.1) Spielkleidung

Jede Mannschaft hat zu den Meisterschaftsspielen bei der Spielervorstellung bzw. zum jeweils ersten Einzelspiel sowie im Doppel in einheitlicher Spielkleidung anzutreten. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen wird je Wettkampf mit einer Ordnungsstrafe geahndet.

G.2) Tisch, Ball

Spielgeräte

1. **Tische, Netze, Bälle:** Es dürfen nur alle durch die ITTF zugelassenen Marken verwendet werden.
2. **Anbringen von Schlägerbelägen:** Jeder Spieler ist für die Verwendung eines korrekten Spielmaterials selbst verantwortlich. Das Kleben in Spiel- und Turnierlokalen, Umkleideräumen und Nassräumen ist grundsätzlich verboten. Heimvereine und Ausrichter haben dafür einen speziellen Raum zur Verfügung zu stellen, der über gute Lüftungsmöglichkeiten verfügen muss. Steht ein derartiger Raum nicht zur Verfügung, muss im Freien geklebt werden. Zuwiderhandelnde sind aus den verbotenen Räumlichkeiten zu weisen und beim NÖTTV anzuzeigen. Die Spieler selbst sind dafür verantwortlich, dass sie zur Anbringung von Schlägerbelägen auf dem Schlägerblatt ausschließlich Klebstoffe verwenden, die keine gesundheitsschädlichen, flüchtigen Lösungsmittel enthalten.
3. **Ballfarbe:** Die Verwendung von Bällen mit der Farbe mattorange muss bei Abgabe der Nennung unter Angabe der betreffenden Mannschaft verbindlich für das gesamte Meisterschaftsjahr bekannt gegeben werden. Ein Heimverein kann seine Ballfarbe während eines Sportjahres nur dann wechseln, wenn er die nächsten gegnerischen Vereine sowie den MS-Referenten darüber spätestens 8 Tage vor der geplanten Verwendung der geänderten Ballfarbe nachweislich schriftlich in Kenntnis setzt. Es sind ausnahmslos nur Bälle in den Farben mattweiß und mattorange zugelassen.

G.3) Spiellokal

Wettspiele dürfen nur in Spiellokalen ausgetragen werden, welche durch den Spielplatz-Referenten kommissioniert und zugelassen wurden. Die Ausstellung der Befunde ist beim Spielplatz-Referenten zu beantragen (Formular auf der Homepage). Bei gravierenden Änderungen im Spiellokal, welche eine weitere Zulassung in Frage stellen, verliert ein bereits ausgestellter Befund automatisch seine Gültigkeit und der Verein hat eine neuerliche Überprüfung zu beantragen. Nachträgliche, nicht angezeigte Veränderungen im Spiellokal, die eine ordnungsgemäße Spielabwicklung beeinträchtigen oder unmöglich machen, haben den Verlust der Punkte zur Folge. Noch nicht kommissionierte Spiellokale werden auf Antrag noch vor Meisterschaftsbeginn auf ihre Eignung geprüft. Vereine, deren Spielräume nicht den angeführten Mindestausmaßen entsprechen, können beim NÖTTV um eine Ausnahmeregelung ansuchen. Diese kann im Falle der Zustimmung von Auflagen abhängig gemacht werden.

Jeder Verein muss bei der Nennung ein Hauptspiellokal je Mannschaft angeben. Zusätzlich kann ein Ersatzspiellokal je Mannschaft definiert werden. Die Spiellokale müssen in der Gemeinde des Vereins liegen (nur bei Spielgemeinschaften auch in zwei verschiedenen Gemeinden). Der NÖTTV kann auf Antrag eines Vereins eine Ausnahmegenehmigung für Spiellokale in der näheren Umgebung des Vereinssitzes erteilen.

Der Spielplatzbefund ist auf Verlangen des Gastvereins vorzuweisen.

Spiellokale für Damen, Senioren, Nachwuchs

Jeder Mitgliedsverein, welcher Mannschaften zur Teilnahme an den Bewerben der Damen, Senioren oder dem Nachwuchs nennt, ist verpflichtet, dem NÖTTV auf dessen Wunsch sein Spiellokal samt den erforderlichen Spielgeräten zur Austragung von Runden dieser Meisterschaft kostenlos zur Verfügung zu stellen. Dies unter der Voraussetzung, dass die Größe des Spiellokales die Durchführung möglich macht. Bei Teilnahme von einer Mannschaft eines Vereins ist das Spiellokal pro Sportjahr an einem Termin, bei 2 Mannschaften zu 2 Terminen zur Verfügung zu stellen, zumal dies auch bei einer Austragung in Einzelrunden erfolgen müsste. Die Vereinbarung ist im Vorfeld mit dem zuständigen MS-Referenten für die jeweilige Meisterschaften zu treffen. Die Vereinsfunktionäre können auch mit der Leitung der Veranstaltung betraut werden.

Spielraum-Mindestmaße (Spielbox)

- 1. Landesliga, 2. Landesligen, Oberligen, U21, U18: Länge 10 m / Breite 5 m / Höhe 3 m
- Unterligen, Klassen: Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m
- Damen, Senioren, U15, U13, U11: Länge 8 m / Breite 4 m / Höhe 2,50 m

Boden

Beton-, Fliesen- oder Steinboden ist nicht zugelassen. Der Boden darf keine Unebenheiten aufweisen.

Licht

Für 1. Landesliga, 2. Landesligen und Oberligen sind mindestens 300 Lux und in den Unterligen und Klassen mindestens 250 Lux über dem Tisch und mindestens 150 Lux in der Spielbox bis zum Mindestmaß (siehe Spielraum-Mindestmaße) erforderlich, zusätzlich ist gleichmäßiges Licht im ganzen Raum erforderlich und es darf kein Gegenlicht auftreten.

Anmerkung: Für eine Beleuchtungsstärke von 300 Lux benötigt man in einem Raum:

- mit Glühbirnenausleuchtung (15 lm/W) eine Leistung von ca. 60 W/m²
- mit Leuchtstoffröhrenausleuchtung (60 lm/W) eine Leistung von ca. 16,5 W/m²

Bei einer Raumgröße von 24 m x 10 m wären 3.960 Watt Lichtleistung notwendig. Bei Verwendung von Leuchtstoffröhren Typ L 65 W müssen demnach überschlägig 61 Lampen mit je 65 W installiert werden.

Raumtemperatur

Für alle Ligen und Klassen muss die Raumtemperatur eine halbe Stunde vor Spielbeginn und während der gesamten Spieldauer mindestens +16 Grad Celsius betragen. Zur Überprüfung der Raumtemperatur ist mindestens 1 Thermometer an das Ende des Tisches zu legen.

H) MELDEWESEN

H.1) Anmeldung

Jeder Spieler muss vor dem ersten Einsatz beim Verband angemeldet werden. Dazu sind ein ausgefüllter Anmeldeschein und bei Nachwuchsspielern eine Kopie der Geburtsurkunde notwendig (siehe ÖTTV-Handbuch §42 ff).

H.2) Spielberechtigung

In Bewerben in denen Mannschaften aus 3 Einzelspielern bestehen müssen zwei für das Österreichische Nationalteam spielberechtigte Spieler als Einzelspieler zum Einsatz kommen. Bei Mannschaften bestehend aus 4 Einzelspielern müssen drei für das Österreichische Nationalteam spielberechtigte Spieler als Einzelspieler zum Einsatz kommen.

Auf Antrag eines Vereins kann ein Spieler mit nicht-österreichischer Staatsbürgerschaft Spielern, die für das österreichischen Nationalteam spielberechtigt sind, gleichgestellt werden, wenn der Spieler nachweisen kann, dass er seinen ordentlichen Hauptwohnsitz und seinen Lebensmittelpunkt am 1. Jänner des Jahres, in dem das Sportjahr beginnt, mindestens 3 Jahre in Österreich innehatte. Der Nachweis des Lebensmittelpunktes ist mittels Studien- oder Schulbesuchsbestätigung, Steuererklärungen oder Sozialversicherungsnachweis der zuständigen Krankenkasse zu erbringen.

Das formlose Ansuchen mit allen verlangten Nachweisen für die Gleichstellung von nicht-österreichischen Staatsbürgern ist bis spätestens 20. Juni des Jahres, in dem das Sportjahr beginnt, an den Obmann des MuBA zu richten. Verspätet einlangende Ansuchen werden ausnahmslos nicht behandelt.

Der MuBA kann das Ansuchen in begründeten Fällen ablehnen, dagegen ist kein Einspruch möglich.

Alle SpielerInnen, welche vom MuBA eine Gleichstellung erhalten haben, behalten diese ohne weiteren Nachweis auf Lebenszeit.

Diese Gleichstellung gilt nur für Mannschaftsbewerbe des NÖTTV.

H.3) Sekundäreinsatz

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.4) Abmeldung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.5) Leihvertrag

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.6) Freigabeverweigerung

Hierzu gibt es keine zusätzlichen Bestimmungen.

H.7) Aufwandsabgeltung

Übertrittsgebühren

Die volle pauschale Aufwandsabgeltung beträgt für Spieler:

der 1. Landesliga	€ 1.200,00
der 2. Landesligen	€ 900,00

der Oberligen	€ 600,00
der Unterligen und der besten vier Damenmannschaften	€ 400,00
der 1. Klassen und der Nachwuchsbewerbe	€ 250,00
der 2. – 4. Klassen und der übrigen Damenmannschaften	€ 100,00

Diese Abgeltungsbeträge erhöhen sich entsprechend der Platzierung des Spielers/der Spielerin in dem der Abmeldung vorangehenden Sportjahr (bei Abmeldung in der Winter-Übertrittszeit) um folgende Beträge:

NÖ. RC-Rangliste	Herren	Platz 1 – 5	€ 150,00
		Platz 6 – 10	€ 80,00
		Platz 11 – 20	€ 40,00
Nachwuchsrangliste	Damen	Platz 1 – 5	€ 80,00
		Platz 6 – 10	€ 40,00
		U18 (Jugend)	Platz 1 – 5
	U15 (Schüler)	Platz 1 – 5	€ 50,00

Weitere Informationen befinden sich im ÖTTV-Handbuch §§ 45 und 46.